

**Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 16. Januar 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena nach Maßgabe der Beschlüsse zur Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der HRK in der Fassung vom 3. Mai 2011 und der KMK in der Fassung vom 17. November 2011 folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 15. Januar 2013 beschlossen.

Der Rektor hat die Ordnung am 16. Januar 2013 genehmigt.

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Befreiung von der Prüfung
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Änderung, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Befreiung von der Prüfung

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Friedrich-Schiller-Universität Jena entsprechend den Regelungen im Thüringer Hochschulgesetz und der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena (ImmaO-FSU) 12. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 RO-DT durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen. Darüber hinaus können Inhaber der in § 8 Abs. 2 RO-DT genannten Zeugnisse und Sprachdiplome von einem Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH befreit werden.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3, Abs. 5 RO-DT können auf Wunsch einzelner Fakultäten für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

- (3) Ausländische Studierende, die sich zu einem kurzzeitigen Studienaufenthalt an der Friedrich-Schiller-Universität aufhalten und hier einen akademischen Abschluss nicht anstreben, haben nur die für den Zweck ihres Aufenthaltes erforderlichen Deutschkenntnisse nachzuweisen.
- (4) Eine Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung (DSH) ist möglich, wenn
- a) es sich um ein Aufbau-, Ergänzungs-, Erweiterungs- oder Zusatzstudium handelt, bei dem die zuständige Fakultät den Verzicht auf den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ausdrücklich befürwortet;
 - b) Graduierte die Dissertation mit Zustimmung der Fakultät bzw. der Promotionskommission in einer anderen als der deutschen Sprache abfassen dürfen.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.
- (2) Für bestimmte Fächer können differenzierte sprachliche Eingangsanforderungen festgelegt oder Auflagen für eine weitere sprachliche Qualifizierung erteilt werden.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) Die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung (DSH) erfolgt aufgrund der Bearbeitung des Antrages auf Zulassung zum Studium an der Friedrich-Schiller-Universität, der jeweils bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli eines Jahres vorliegen muss. Für das Zulassungsverfahren für Ausländer und Staatenlose ist das Internationale Büro zuständig.
- (2) Für das Zulassungsverfahren für deutsche Staatsangehörige mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ist das Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten zuständig.
- (3) Wird dem Studienbewerber eine bedingte Zulassung erteilt, ist er damit zugleich zur Deutschen Sprachprüfung (DSH) zugelassen. Der Termin der Prüfung wird ihm durch das Internationale Büro bzw. das Dezernat I mitgeteilt.
- (4) Für die Teilnahme an der DSH wird eine nicht rückzahlbare Prüfungsgebühr gem. § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Jena vom 25. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung erhoben, die zum Zeitpunkt der Anmeldung auf der angegebenen Bankverbindung der Universität eingegangen sein muss. Eventuelle Bankgebühren sind von den Studienbewerbern zu tragen. Eine Wiederholungsprüfung bei Nichtantritt (z. B. Im Krankheitsfall) ist möglich.
- (5) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion.
- (3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs.1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen Hörverstehen, Leseverstehen, Wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ versehen.
- (7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs.1 wird festgestellt:
- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der Hochschule als Prüfungsvorsitzender verantwortlich.
- (2) Der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeitern der Hochschule zusammensetzen.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden", wenn der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungsteilnehmers kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Ein Prüfungsteilnehmer, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Wird der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss innerhalb von 8 Wochen überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfungsteilnehmer ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Der Prüfungsteilnehmer kann nach Abschluss der Prüfung auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsarbeit nehmen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann unbeschränkt wiederholt werden.

§ 9 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende Prüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren. Eine elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen. Mit Hilfe von Notizen soll das Verstandene wiedergegeben werden können.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

Beantwortung von Fragen,

- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

- c) Bewertung des Leseverstehens
Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.
- d) Aufgabenstellung Wissenschaftliche Strukturen
Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.
- e) Bewertung Wissenschaftliche Strukturen
Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.
- a) Aufgabenstellung
Die Textproduktion sollte einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:
- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
 - Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
 - Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.
- Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.
- b) Bewertung
Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (z. B. Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (z. B. Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten) umzugehen.

- a) Aufgabenstellung und Durchführung
Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.
Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.
- b) Bewertung
Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnung in dieser Ordnung gelten in gleicher Weise in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. Januar 2007 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 8/2011, S. 87) außer Kraft.

(2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung abgelegt wurden, finden nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) statt.

Jena, den 16. Januar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sportwissenschaft als Kernfach (120), Studienrichtung Sportmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 14. Februar 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 19. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Februar 2013 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 14. Februar 2013 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kernfach Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.